

**zurück an:**  
**Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch**  
 Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt a. d. Aisch  
 Steueramt  
 Telefon 09193/629-42  
 E-Mail: steuern-abgaben@vg-hoechststadt.de



## Antrag auf einen Fremdwasserzähler

(teilw. Befreiung vom Benutzungszwang der Wasserversorgungsanlage, §6 Wasserabgabebesatzung WAS)

Zutreffendes bitte ankreuzen und deutlich ausfüllen

<b>1.</b>	<b>Grundstückseigentümer</b> Name, Vorname, Firma	Telefon-Nr.: Email:
	Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	
<b>2.</b>	<b>Betroffenes Grundstück</b> (Flurnummer, Straße, Hausnummer, Ort)	
<b>3.</b>	<b>Anschlussstelle</b> <input type="radio"/> Hausanschluss Zählernummer..... Eichjahr..... <input type="radio"/> Fremdwasserzähler.....Eichjahr.....  <div style="text-align: center;"> <b>Einbaulänge des Fremdwasserzählers</b>  <b>(bitte ankreuzen)</b>  <input type="checkbox"/> 105 mm                      <input type="checkbox"/> 190 mm         </div>	
<b>4.</b>	<b>Kostenregelung</b> Für die Genehmigung und Verplombung werden 30,00€ in Rechnung gestellt.	
<b>5.</b>	<b>Sicherungsmaßnahmen</b> Für ausreichenden Schutz der Wasseruhr vor Beschädigung einschl. Frostschutz ist der Antragsteller verantwortlich. Evtl. Schäden sind vom Antragsteller zu tragen.	
<b>6.</b>	<b>Hinweise und Bestimmungen</b> Gesammeltes Niederschlagswasser und Wasser aus Brunnen, dürfen für den Zweck der Gartenbewässerung, Toilettenspülung und Wäsche waschen verwendet werden. (§5 WAS) Die Befreiung ist auf Antrag und unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Die Befreiung wird befristet für die Zeit der Eichfrist erteilt. Nach Ablauf der Eichfrist ist der Antrag auf Befreiung erneut zu stellen. (§ 6 WAS) Die Kosten für das Setzen des Abwasserzählers sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Es darf ausschließlich der Zählertyp <u>Hydrus 2.0 mit Funkmodul</u> eingebaut werden. Der komplette Zähler mit einer Eichfrist von 12 Jahren kostet 81,65 € zuzügl. 7 % MwSt. Die Zähler müssen im Bauhof abgeholt werden. Die verbrauchten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Der Zähler muss nach dem Einbau von einem Gemeindearbeiter verplombt werden. Wird der Abwasserzähler nicht mehr benötigt muss das umgehend der Verwaltung gemeldet werden. Beachten Sie bitte die Einleitungsverbote für bestimmte Stoffe in die Entwässerungsanlage. (§ 15 EWS)	
<b>7.</b>	<b>Nutzung</b> <input type="radio"/> Gartenbewässerung <input type="radio"/> landwirtschaftliche Nutzung <input type="radio"/> Sonstige Zwecke für die kein Wasser mit Trinkwasserqualität erforderlich sind (z.Bsp. Toilettenspülung, Waschmaschine)  ----- Das Wasser für diesen Zweck wird aus folgender Eigengewinnungsanlage entnommen <input type="radio"/> Brunnen <input type="radio"/> Zisterne	

Bitte wenden

